Unzulässige Vertragsklauseln - So nicht!

Referent: Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Björn Schreier
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Agenda

- Einleitung
- Individualabrede vs AGB
- AGB – Begriff und Bedeutung
- Inhaltskontrolle von AGB
- Einzelne Vertragsklauseln

Inhaltskontrolle von Vertragsklauseln

Unterschiede zwischen Individualabreden und AGB:

- **Individualabrede liegt vor, wenn über die Regelung konkret verhandelt wurde.**
- **Individualabreden gehen AGB vor und sind von diesen zu unterscheiden.**
- **Grenzen sind §§ 134, 138 BGB (z. B. Vereinbarung zu Schwarzarbeit, vgl. BGH, Urt. 16.3.2017).**

Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln

Was sind AGB?

- **Vorformulierte Vertragsklauseln**
- **Die von einer Partei der anderen Partei gestellt werden**
- **In der Regel also jeder vorformulierte Vertrag!**
- **Strenge Inhaltskotrolle nach §§ 307 ff. BGB**
- **Unterschiede zwischen B2C und B2B**

Gesetzliche Inhaltskontrolle

§ 307 Abs. 1 BGB:

Bestimmungen in AGB sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist (Transparenzgebot).

Gesetzliche Inhaltskontrolle

Maßstab ist die gesetzliche Regelung!

Je größer die Abweichung vom Gesetz, desto größer ist die Gefahr der Unwirksamkeit!

Gesetzliche Inhaltskontrolle

Scharfe Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB!

Anforderungen der Rechtsprechung steigen ständig!

Vorsicht bei der Verwendung veralteter und/oder unwirksamer AGB – Hier besteht ein Abmahnrisiko!

Vorrang der Individualabrede, § 305 b BGB

Fall:

K will der AGB-Kontrolle entgehen. Deshalb stellt er V 2 Vertragsstrafeklauseln alternative zur Auswahl, so dass V sich aussuchen kann, welche der beiden Klauseln zu streichen ist.

Handelt es sich bei der übrig gebliebenen Klausel um eine Individualabrede?

Vorsorglich wird im Vertrag festgehalten, dass die Parteien über die Klausel konkret verhandelt haben.

Wirksam?

Vorrang der Individualabrede, § 305 b BGB

- AGB sind subsidiär ggü. individuellen Regelungen
- Individuelle Regelungen liegen vor, wenn diese ausgehandelt worden sind.
- Aushandeln liegt nur bei echter Dispositionsbereitschaft vor.
- Das Merkmal Aushandeln ist jeweils klauselbezogen anzuwenden (OLG Saarbrücken, Urt. 24.06.2015).

Rechtsprechung des BGH

- **Kein Aushandeln, wenn Klausel im Ergebnis unverändert bleibt (BGH Urt. 22. 11.2012).**
- **Kein Aushandeln bei dem Satz „Falls Sie Anmerkungen oder Änderungswünsche haben, lassen Sie uns dies wissen“, wenn keine Verhandlungen erfolgt sind (BGH Urt. 20.01.2016).**
- **Kein Aushandeln bei gegenteiliger schriftlicher Bestätigung, wenn tatsächlich keine Verhandlungen erfolgt sind (BGH, Urteil vom 20.03.2014).**

AGB vs. Individualvereinbarung

- Individuelle Regelungen unterliegen nicht der Gesetzeskontrolle der §§ 305 ff. BGB und haben Vorrang, § 305 b BGB, z. B. Abrede zum Zahlungsziel. Der Nachweis ist schwer zu führen (Dokumentation)!

- AGB liegen nicht vor, soweit die betreffende Vertragsklausel konkret ausgehandelt wurde! Das „Freistellen“ der Unterzeichnung genügt nicht (BGH, Urteil vom 19.05.2005).

Dokumentieren Sie die Verhandlungshistorie!

Ausschluss von AGB

- Ausschluss durch Individualabrede
- Ausschluss durch Vertrag
- Ausschluss durch Ausschreibungsbedingungen
- Ausschluss durch kollidierende AGB
- Ausschluss durch Inhaltskontrolle

Einzelne Vertragsklauseln

Haftungsbeschränkung

„Wir haften nicht für Schäden infolge fahrlässiger Vertragsverletzungen.“

„Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und keine Haftung für Mangelfolgeschäden.“

Das bitte nicht - Verwendung unzulässiger AGB!

- **Haftungsausschluss für Einhaltung von Kardinalpflichten ist unzulässig, BGH, Urteil vom 15.09.2005.**
- **Haftungsausschluss für Mangelfolgeschäden ist unzulässig. Zulässig ist nur Ausschluss für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, BGH, Urteil vom 17.07.2012.**

Anforderungen an wirksamer Klausel

Die Rechtsprechung fordert bei der Haftungsbeschränkung durch AGB eine angemessene Regelung.

Daher muss klargestellt werden, dass die Haftung für

- **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
- **Garantie und Ansprüche wg. Verletzung des Körpers und der Gesundheit**
- **Ansprüche aus Produkthaftung**
- **Ansprüche aus Datenschutzverletzungen**

nicht eingeschränkt ist.

Preisanpassungsklausel

V verwendet in seinen Lieferverträgen folgende Klausel:

„Der Lieferant ist nach seinem Ermessen zu einer Anpassung der Preise berechtigt.“

Wirksam?

Anforderungen an wirksamer Klausel

- **Sachlicher Grund: Ohne sachlichen Grund sind Preisanpassungen unzulässig!**
- **Transparenz: Die Klauseln müssen klar und verständlich formuliert sein mit Benennung der Parameter.**
- **Angemessenheit: Die Klauseln dürfen den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen (keine Gewinnoptimierung!).**
- **Preisanpassung in beiden Richtungen/Kündigungsrecht!**

Zahlungsbedingungen

K verwendet in seinen Lieferverträgen folgende Klausel:

„Rechnungen des Lieferanten sind 90 Tage nach Lieferung und Rechnungszugang fällig und zahlbar?“

Wirksam?

Anforderungen an wirksamer Klausel

§ 271a BGB
Vereinbarungen über Zahlungsfristen

Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger die Erfüllung einer Entgeltforderung erst nach mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung verlangen kann, ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist.

Anforderungen an wirksamer Klausel

OLG Köln, Urteil vom 01.02.2006 sowie AG Mannheim, Urteil vom 22.07.2015:

Gemäß § 286 Abs. 3 BGB ist ein Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. AGB, die ein Zahlungsziel von 90 Tagen, also der dreifachen Menge, vorsehen, benachteiligen den Lieferanten unangemessen und sind daher unwirksam.

Die Rechtsfolgen können für den Klauselverwender dramatisch sein!

Vertragsstrafeklauseln

V und K haben in einem Bauvertrag folgendes vereinbart:

V zahlt pro Arbeitstag Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,1 % bei bis zu 5 % des Gesamtauftrages.

Ist die Klausel wirksam?

Vertragsstrafeklauseln

BGH, Urteil vom 15.02.2024:

Nach der Rspr. gilt eine Höchstgrenze für Vertragsstrafen in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme, die nicht überschritten werden darf. Die Klausel ist unwirksam, da die Abrechnungssumme von der Auftragssumme beim Einheitspreisvertrag abweichen kann.

Unwirksame Vertragsstrafeklauseln

- **Verschuldensunabhängige Vertragsstrafen sind regelmäßig unwirksam, BGH, Urteil vom 21.03.2013.**

- **Starre Vertragsstrafen können unwirksam sein, BGH, Urteil vom 31.08.2017.**

Verhalten bei unwirksamen AGB?

- **Unwirksamkeit sollte offensiv angesprochen werden!**
- **Ist der Vertragspartner nicht verhandlungsbereit, bleibt es bei der Unwirksamkeit!**

Empfehlungen

Insbesondere im Hinblick auf die Generalklausel (§ 307 BGB) ist AGB-Recht in Deutschland von der Rechtsprechung im Einzelfall abhängig.

Daher:

- **AGB im Zweifel konservativ formulieren**
- **Wichtiges in den Individualvertrag**
- **AGB regelmäßig überprüfen lassen**

Beachte: Klauseln, die der Kontrolle nicht standhalten, sind unwirksam. Keine „geltungserhaltende Reduktion“ bei AGB!

Da dieser Vortrag lediglich in das Thema einführen soll und Einzelheiten einer rechtlichen Prüfung bedürfen, können wir für den Inhalt trotz größter Sorgfalt keine Haftung übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Dr. jur. Björn Schreier
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
dr-schreier@ksh-recht.de

KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB · RECHTSANWÄLTE

Am Münster 28
37154 Northeim
Telefon: 05551 / 97 60-0
Telefax: 05551 / 97 60-50

Düstere-Eichen-Weg 50
37073 Göttingen
Telefon: 0551 / 48 862-85
Telefax: 0551 / 48 862-86

www.ksh-recht.de

Diese Bilder dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vortrag benutzt werden. Copyright KAPPUHNE · SCHREIER · HERBOTE.
Der Inhalt dieser Präsentation ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.